

Einfache Anfrage Ledergerber-Kirchberg vom 6. Februar 2007

## **Zulassungsbedingungen für Fachlehrpersonen in den Bereichen Musik und Werken**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. März 2007

In einer Einfachen Anfrage vom 6. Februar 2007 kritisiert Donat Ledergerber-Kirchberg die Gehaltskürzung bei erfolgreichen, fachlich und pädagogisch ausgewiesenen Fachlehrkräften wegen fehlender Diplome. Dadurch gehe den Schulen wertvolles Know-how verloren, da diese Lehrkräfte sich von der öffentlichen Schule abwenden würden. In Härtefällen müssten einvernehmliche Lösungen gefunden und die Möglichkeit angeboten werden, die notwendigen Diplome berufsbegleitend nachholen zu können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat hat am 4. Mai 2004 im Rahmen des Massnahmenpaketes 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes den X. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (nGS 39-72 [sGS 213.51]) erlassen. Dieser bestimmt, dass die Regierung durch Verordnung den Lohn für nicht wählbare Lehrkräfte, d.h. für Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom festlegt. Mit dieser Massnahme wurde vor dem Hintergrund, dass die Volksschule auf Dauer nur ausgebildete Lehrkräfte beschäftigt bzw. die Anreize für die längerfristige Anstellung nicht ausgebildeter Personen tief halten soll, für Gemeinden und Kanton ein vertretbares Sparpotential erschlossen.

Aufgrund dieser Sparmassnahme des Kantonsrates hat die Regierung den Lohn für Unterrichtspersonen ohne Lehrdiplom durch Änderung von Art. 16 und 18 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte (sGS 213.14; abgekürzt VDL) neu festgelegt. Dies erfolgte durch den II. Nachtrag zur VDL mit Vollzugswirkung ab 1. August 2005. Art. 16 VDL sieht neu einen Wert von 75 Prozent der Besoldung der Klasse A1 (einschliesslich 13. Monatsgehalt) für den erteilten Unterricht vor. In besonderen Fällen kann das Erziehungsdepartement die Besoldung bis zur Klasse B1 für den erteilten Unterricht, je zu 75 Prozent der Besoldung bewilligen.

Die Lohnsenkung ist über den vorrangig anvisierten nachhaltigen Spareffekt hinaus sachgerecht, weil der St.Galler Schuldienst grundsätzlich Wahlfähigkeit, d.h. ein Lehrdiplom, voraussetzt (Ausbildungsprimat). Es ist nicht zulässig, auf Dauer Unterrichtspersonen ohne jedes Lehrdiplom zu beschäftigen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b VDL). Generell sind Anreize für die Anstellung nicht diplomierter Lehrkräfte tief zu halten.

In Einzelfällen prüft der Erziehungsrat auf Gesuch hin, ob eine Unterrichtsperson ohne Diplom einer anerkannten Lehrerbildungsstätte die Wahlfähigkeit aufgrund spezieller Kriterien erteilt und damit der volle Lohn ausgerichtet werden kann. Für die Beurteilung der Wahlfähigkeit ist einerseits der Nachweis über den Abschluss berufsrelevanter Weiterbildungen, insbesondere in allgemeiner Pädagogik und Methodik / Didaktik in namhafter Qualität und Dichte, zu erbringen. Diese Weiterbildungen müssen in ihrer Summe eine zureichende Nachqualifikation für den aktuellen Einsatz sicherstellen. Die so erworbene Kompetenz hat im Wesentlichen dem zu entsprechen, was an einer Pädagogischen Hochschule gelehrt wird. Andererseits kann eine Wahlfähigkeit im Einzelfall nur erteilt werden, wenn positiv lautende Berichte eine für die Unterrichtsführung ausreichende Schulpraxis und Berufserfahrung nachweisen.

In Einzelfällen haben Schulgemeinden trotz fehlender Wahlfähigkeit und klarer gesetzlicher Vorschriften die höhere Besoldung ausgerichtet. Im Rahmen der Revision durch das Amt für Bildungsfinanzen werden diese Einstufungen beanstandet. Die Schulgemeinden werden angewiesen, die korrekte Gehaltseinstufung zu vollziehen. Das Lehrer-Dienstrecht ist zwingend und erfasst alle Gemeinden im Kanton, unabhängig ihrer finanziellen Situation.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Schulgemeinden sind gehalten, Lehrkräfte mit stufenspezifischem Diplom zu beschäftigen. Lehrbeauftragte ohne Diplom können nur ausnahmsweise und nicht auf Dauer beschäftigt werden. Geeignete Lehrbeauftragte ohne Diplom haben die Möglichkeit, ein solches auch auf dem zweiten Bildungsweg zu erwerben.
2. Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt im tertiären Bildungssektor an einer Pädagogischen Hochschule. Voraussetzung dafür ist eine gymnasiale Maturität oder das Absolvieren von Modulen an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) bzw. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung im Bereich der Ausbildung der Primarlehrpersonen. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, kann ein Fachstudium an der Pädagogischen Hochschule absolviert werden. Grundsätzlich kann ein Fachdiplom auch berufsbegleitend erworben werden. Im Sinn der Sicherstellung der Qualität dürfen hier keine wesentlichen Abstriche gemacht werden. Hingegen können qualifizierte Weiterbildungen als absolvierte Module «sur dossier» anerkannt werden.
- 3./4. Trägerinnen und Träger der öffentlichen Volksschule und der privaten Sonderschulen wurden mit Rundschreiben vom 24. Mai 2005 darüber in Kenntnis gesetzt, dass für Lehrkräfte mit langjähriger, umfangreicher Unterrichtstätigkeit, mit angemessenen pädagogischen bzw. didaktischen Weiterbildungen und untadeliger Unterrichtsführung die Erteilung der Wahlfähigkeit im Einzelfall beantragt bzw. geprüft werden kann. Der Erziehungsrat hat bereits einer Reihe von Fachpersonen die Wahlfähigkeit als Fachlehrkraft erteilt.